

Stellungnahme zum Antrag

Nr. AT/0059/2014

Beratung im **Stadtrat** am **25.07.2014**, TOP öffentliche Sitzung

**Betreff: Antrag der FBG.Ratsfraktion sowie der SPD-Ratsfraktion:
„Fußgängerzone Entenpfuhl, Änderung der Andienungszeit“**

Stellungnahme:

Es liegt ein weiterer Antrag mit ähnlichem Anliegen vor (AT/0065/2014), der sich v.a. in der Zeitfestlegung für die zweite „Lieferzeit“ (eine Stunde später als hier beantragt) sowie hinsichtlich der verfahrensbezogenen Aussagentiefe unterscheidet.

Voraussetzung für eine entsprechende verkehrsrechtliche Änderung (StVO und Verwaltungsvorschriften) bezüglich der Lieferzeit ist eine Anpassung der straßenrechtlichen Widmung (Landesstraßengesetz), welche wiederum nicht den Bebauungsplanfestsetzungen widersprechen darf. Die verkehrsrechtliche Beschilderung darf die in der Widmung vorgegebenen Zeiträume für allgemein zugelassene Lieferverkehre nicht ausdehnen; begründete zeitliche Einschränkungen hingegen wären zulässig.

Im Vergleich der beiden beantragten Zeitvarianten für das Lieferzeitfenster ist die spätere Variante (18:30 bis 20:00 Uhr) vorzuziehen, da das Fußverkehrsaufkommen an repräsentativen Werktagen deutlich unter dem der früheren Variante (17:30 bis 19:00 Uhr) liegt (Fußgängerzählung Am Plan / Entenpfuhl / Gördenstraße).

Zur Reduzierung der Konfliktpotenziale durch fließenden und ruhenden Kfz-Verkehr empfiehlt sich die spätere Variante (AT/0064/2014). Damit verbessern sich auch die Überwachungs- und Ahndungsmöglichkeiten bezüglich etwaiger Verkehrsregelverstöße.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Es werden jeweils Änderungsverfahren für die Bebauungspläne 5 und 34 eingeleitet mit dem Ziel, für die dort befindlichen Fußgängerzonenabschnitte abends eine zweite Lieferzeit einzuführen, und zwar für den Zeitraum Mo. bis Fr. 18:30 bis 20:00 Uhr.